

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW3-LG-1240001/006-99

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Landsteiner

Durchwahl
2579

Datum

15. Juni 1999

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

HOHER LANDTAG I

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15. JUNI 1999

Ltg. 299/G-2/1

16 - Aussch

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der vorgesehenen Novelle sollen aufgrund des vorliegenden Entwurfes eines NÖ Musikschulgesetzes 2000 die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Musikschullehrer an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhaltenen Musikschulen neu geregelt werden. Die Neuregelung soll ein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Musikschulen und zur Qualitätssicherung sein. Im Bereich der GBDO ergibt sich kein großer Änderungsbedarf, da für die Musikschullehrer künftig eine Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht mehr vorgesehen sein soll.

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl.Nr.8/1999.

Finanzielle Auswirkungen:

Da durch die vorgesehene Novelle lediglich der derzeitige Stand erhalten wird und künftige Pragmatisierungen von Musikschullehrern nicht mehr vorgesehen sein sollen, entstehen weder für den Bund und Land noch für die Gemeinden Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 1 Abs.5):

Mit dieser Regelung wird einem Vorbringen der NÖ Gleichbehandlungskommission entsprochen. Damit wird klargestellt, daß Begriffe wie Gemeindebeamter,

Gemeindewachebeamter oder Lehrer sich jeweils auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 110 Abs. 3):

Für Musikschullehrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 neue dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen gelten. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse von Musikschullehrern, bleiben von diesen Änderungen unberührt. Der Verweis auf die Bestimmungen des derzeitigen § 46b Abs. 2 bis 4 GVBG (Aufnahmeerfordernisse) soll für Musikschullehrer, die derzeit in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehen, weiterhin gelten.

Zu Art. II:

Der Artikel II regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten dieser Novelle soll zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem das NÖ Musikschulgesetz 2000 in Kraft tritt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B a u e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

